



ESTI Mitteilung Nr. 2024-0802 01. August 2024

Sicherheitsnachweise nach Konkursen bzw. bei Wegfall der Aufsicht des fachkundigen Leiters

I. Problemstellung

Wenn die Elektroinstallationsarbeit nicht wie in der NIV vorgesehen beendet und übergeben werden kann, weil im Installationsbetrieb plötzlich keine genügende Aufsicht mehr gewährleistet ist und damit die Bewilligung erlischt oder widerrufen werden muss (vgl. Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Bst. a NIV), erhalten die Eigentümer bisweilen keinen Sicherheitsnachweis. Dasselbe gilt, wenn über einen Betrieb der Konkurs eröffnet wird und er seine Tätigkeit quasi «über Nacht» niederlegen muss. Sofern keine Ersatzbewilligung erteilt werden kann, müssten die Eigentümer dann einen neuen Installateur beauftragen, der die Installationsarbeiten übernimmt, zu Ende führt und nach einer Schlusskontrolle mit einem Sicherheitsnachweis abschliesst. Die Praxis zeigt, dass dies nicht immer möglich ist:

- Manchmal findet sich kein Installateur, der sich bereit zeigt, den Auftrag anzunehmen, eine Installation, die er nicht kennt, abzuschliessen und mit dem Sicherheitsnachweis die Verantwortung zu übernehmen;
- gewisse Kontrollen, welche vor bzw. während der Erstinbetriebnahme erfolgen sollten, sind (mehr) nicht nachvollziehbar (nicht oder mangelhaft dokumentiert) bzw. nicht nachprüfbar (Sichtkontrolle bei verschlossenen Installationsteilen; fehlender Zugang);
- die Übergabe an den Eigentümer ist erfolgt, obwohl kein Sicherheitsnachweis ausgestellt werden konnte; etwaige Mängel an der Installation sind nicht bekannt oder die Installation dürfte vielleicht gar nicht in Betrieb genommen werden – was der Eigentümer aber nicht weiss;
- eine Ersatzbewilligung kann nicht (mehr) erteilt werden;
- der Installationsbetrieb kann kein unabhängiges Kontrollorgan mehr beauftragen.

Dazu kommt, dass Netzbetreiberinnen in solchen Fällen von Eigentümern gefragt werden, ob sie statt einer Schlusskontrolle eine periodische Kontrolle vornehmen können;

Um diese – und allenfalls weitere – praktischen Probleme zu lösen, legt das ESTI nachfolgend die nach NIV zulässige Praxis dar.

II. Voraussetzungen für Kontrollen

Vor der Übergabe einer elektrischen Installation an den Eigentümer ist von einer fachkundigen Person gemäss Art. 8 NIV¹ oder von einer kontrollberechtigten Person nach Art. 27 Abs. 1 NIV eine Schlusskontrolle durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Schlusskontrolle sind in einem Sicherheitsnachweis (vgl. Art. 37 NIV) festzuhalten und dieser ist der Netzbetreiberin zuzustellen (vgl. Art. 24 Abs. 6 NIV). Diese betriebsinterne Kontrolle hat der Betrieb zu verantworten, welcher die Installationen erstellt hat.

¹ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstalltionen (SR 734.27).

Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine Energieerzeugungsanlage nach Art. 2 Abs. 1 lit. c NIV mit Verbindung zu einem Niederspannungsverteilnetz oder eine elektrische Installation mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren gemäss Anhang zur NIV, so veranlasst er innerhalb von sechs Monaten eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle. Er reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin, oder bei Installationen nach Art. 32 Abs. 2 NIV, dem Inspektorat ein (vgl. Art. 35 Abs. 3 NIV).

III. Beispielszenarien

Um das Vorgehen zu erläutern, werden beispielhaft die zwei folgenden Szenarien behandelt, welche die häufigsten Problemfälle erfassen (vgl. oben Ziff. I.):

A Was ist zu tun, wenn über einen Betrieb mit einer allgemeinen Installationsbewilligung (vgl. Art. 9 NIV) während der Installation oder kurz vor bzw. unmittelbar nach der Fertigstellung der Arbeiten der Konkurs eröffnet wird, bevor der Betrieb den Sicherheitsnachweis ausgestellt hat?

B Was ist zu tun, wenn ein Betrieb im Rahmen einer allgemeinen Installationsbewilligung Elektroinstallationsarbeiten ausgeführt, jedoch noch keinen Sicherheitsnachweis ausgestellt hat und während oder kurz vor bzw. unmittelbar nach der Fertigstellung der Installation der einzige fachkundige Leiter ausfällt (beispielsweise dauernd und vollständig arbeitsunfähig wird oder sogar stirbt)?

Massgebender Zeitpunkt ist in beiden Fällen der definitive Wegfall der Aufsicht des fachkundigen Leiters. Namentlich bei Betrieben kann es im Konkursverfahren vorkommen, dass die Aufsichtstätigkeit des fachkundigen Leiters nach der Konkurseröffnung (mit der Genehmigung des Konkursamtes) noch eine gewisse Zeit fortgeführt wird. Sobald die Aufsicht des fachkundigen Leiters definitiv weggefallen ist, kann nicht mehr damit gerechnet werden, dass eine Elektroinstallation fertiggestellt bzw. ein Sicherheitsnachweis ausgestellt wird.

Problematisch ist der Konkurs eines einzigen für eine Installation verantwortlichen Betriebs. In diesem Fall kann dieser keinen Sicherheitsnachweis mehr ausstellen. Ist hingegen bei einem von mehreren in massgeblichem Umfang an einer Installation beteiligten Betrieben mit je einem fachkundigen Leiter die Aufsichtstätigkeit weggefallen, so kann der Eigentümer einen an dieser Installation beteiligten, anderen Betrieb als für die gesamte Installation verantwortlich bestimmen. Von diesem kann er die Ausstellung des Sicherheitsnachweises für die gesamte Installation verlangen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 24 Abs. 2 lit. b NIV).

IV. Vorgehen

Zur Klärung der Problemstellung sind zwei Situationen, bei welchen noch keine Sicherheitsnachweise ausgestellt worden sind, zu unterscheiden. Die erste Situation betrifft Installationen, welche beim Wegfall der Aufsicht des fachkundigen Leiters zu einem erheblichen Teil noch nicht abgeschlossen sind (A.). Die zweite Situation betrifft Installationen, welche beim Wegfall der Aufsicht des fachkundigen Leiters bereits vollendet sind oder kurz vor der Vollendung stehen (B.). In beiden Fällen ist es dem Eigentümer freigestellt, in einem ersten Schritt ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle zu beauftragen, eine vollständige Kontrolle des aktuellen Standes der Installation vorzunehmen. Der so erstellte Kontrollbericht kann eine Stütze für die noch vorzunehmende Schlusskontrolle sein; das gilt insbesondere im Beispielszenario A.

Beispielszenario A.

Der Eigentümer hat einen neuen Betrieb, der im Besitz einer allgemeinen Installationsbewilligung ist, mit der Beendigung der Elektroinstallation zu beauftragen. Dieser Betrieb nimmt nach der Fertigstellung die notwendigen Erstprüfungen und die Schlusskontrolle vor. Die fachkundige oder kontrollberechtigte Person dieses Betriebes unterzeichnet den Sicherheitsnachweis (auf der linken Seite). Es ist davon auszugehen, dass dieser Betrieb nicht bereit ist, die Verantwortung im Sinne der NIV für *versteckte Mängel*, welche mit den

vorgeschriebenen Kontrollen nicht mehr entdeckt werden können, an den vor seinem Eingreifen bereits erstellten Bereichen der Elektroinstallation zu übernehmen. Daher kann auf dem Sicherheitsnachweis zusätzlich eine Anmerkung angebracht werden, mit sinngemäss folgendem Inhalt «Installation fertiggestellt infolge Konkurses des Betriebs X / Wegfalls der Aufsicht von X.». Dies entbindet den Betrieb jedoch nicht, alle notwendigen und zumutbaren Kontrollen für die gesamte Installation durchzuführen. Zudem bleibt es auch mit Anbringen der Anmerkung dabei, dass der übernehmende Installationsbetrieb mit seiner Unterschrift auf dem Sicherheitsnachweis bescheinigt, dass die gesamte Installation die Vorgaben zur Sicherheit (Art. 3 NIV) und zur Vermeidung von Störungen (Art. 4 NIV) erfüllt.

Beispielszenario B.

Der Eigentümer hat zuerst ein unabhängiges Kontrollorgan zu beauftragen, anstelle der nicht mehr tätigen Person mit einer allgemeinen Installationsbewilligung die Schlusskontrolle durchzuführen und allfällige Mängel in einer Mängelliste schriftlich festzuhalten. Der Eigentümer hat danach einen Betrieb mit einer allgemeinen Installationsbewilligung zu beauftragen, die Mängel gemäss Mängelliste zu beheben und diese auf der Mängelbehebungsanzeige mittels Unterschrift als «behooben» zu erklären. Danach kann das unabhängige Kontrollorgan nach eigenem Ermessen eine Nachkontrolle durchführen. Sind die Installationen mängelfrei, stellt das Kontrollorgan nach der Schlusskontrolle den Sicherheitsnachweis aus. Der Kontrolleur unterschreibt dabei auf der linken Seite des Sicherheitsnachweises, wobei zusätzlich eine Anmerkung angebracht werden kann, mit sinngemäss folgendem Inhalt «Installation kontrolliert infolge Konkurses des Betriebs X / Wegfalls der Aufsicht von X.». Auch hier bescheinigt der Kontrolleur mit seiner Unterschrift auf dem Sicherheitsnachweis, dass die *gesamte* Installation die Vorgaben zur Sicherheit (Art. 3 NIV) und zur Vermeidung von Störungen (Art. 4 NIV) erfüllt.

V. Fazit

Bei den ausserordentlichen Situationen «Konkurs eines Installationsbetriebs» oder «Wegfall der Aufsicht des fachkundigen Leiters» bleibt die Pflicht, der Netzbetreiberin den Sicherheitsnachweis zuzustellen, bestehen. Hierfür ist der Eigentümer verantwortlich. Übernimmt ein Installationsbetrieb fremde Installationen vor dem Ausstellen eines Sicherheitsnachweises für die Fertigstellung und die Schlusskontrolle, dann hat dieser Betrieb den Sicherheitsnachweis auf der linken Seite zu unterschreiben. Er kann dabei folgenden Vermerk anbringen: «Installation fertiggestellt infolge Konkurses des Betriebs X / Wegfalls der Aufsicht von X». Stellt nach einer allfälligen Mängelbehebung ein unabhängiges Kontrollorgan nach der Schlusskontrolle den Sicherheitsnachweis aus, dann hat dieses den Sicherheitsnachweis auf der linken Seite zu unterschreiben. Er kann ebenso einen Vermerk anbringen, sinngemäss «Installation kontrolliert infolge Konkurses des Betriebs X / Wegfalls der Aufsicht von X». Diese Regelung gilt nur für die ausserordentlichen Situationen «Konkurs eines Installationsbetriebs» und «Wegfall der Aufsicht des fachkundigen Leiters». In beiden Fällen bescheinigt der Betrieb, welcher den Sicherheitsnachweis unterzeichnet, dass die gesamte Installation den Vorgaben von Art. 3 und 4 NIV entspricht.

Autor

Richard Amstutz